

Abteilungsordnung

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
4. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmemberschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z.B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
5. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung

Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden

1. Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsvorstandes;
2. Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.
3. Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung im § 7 entsprechend.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben nach § 10 der Vereinssatzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
2. Die Abteilungen sind daneben gemäß § 10 der Vereinssatzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
3. Danach können die Abteilungen von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben:
 - Jahresbeitrag Abteilung
 - Aufnahmegebühr
 - Verwaltungskosten
 - Arbeitsleistungen
4. Über die Beiträge gemäß Absatz (3) macht die Abteilungsversammlung einen Vorschlag. Die Beiträge sind abschließend durch den Vorstand gemäß § 10 Abs. 14 der Vereinssatzung zu beschließen. Für die Beschlussfassung gilt § 12 der Vereinssatzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 11.

2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- der Abteilungsvorstand
- die Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsleitung

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem
 - Abteilungsleiter
 - seinem Stellvertreter
2. Je nach Bedarf der Abteilung können dem Abteilungsvorstand zusätzlich angehören:
 - Sportwart / Ligaobmann
 - Jugendwart / Jugendobmann
 - Kassenwart
 - Pressewart
3. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
4. Die Abteilungsleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
5. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen für die Vorstandsbestellung gemäß § 21 der Vereinssatzung analog.

§ 8 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelung in der Vereinssatzung für die Mitgliederversammlung entsprechend.
2. Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
 - Entlastung der Abteilungsleitung;
 - Neuwahlen der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
 - Festsetzung der Abteilungsbeiträge;
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
4. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§ 10 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind dem Vorstand innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 12 Auflösung einer Abteilung

1. Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
4. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes des Hauptvereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Abteilungsordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes in Kraft.

Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.